

Merkblatt
Behandlung von geschädigten Beständen
nach dem Schneedruckereignis vom Jänner 2019
und Vorgangsweise bei der
Abwicklung von Kat-Fondsanträgen

Die außergewöhnlichen Schneefälle der vergangenen Tage haben in vielen höher gelegenen Bereichen Oberösterreichs Schäden durch Schneebruch/-druck verursacht. Hauptbetroffen durch dieses Schadereignis waren überwiegend Waldbestände in einer Seehöhe von etwa 500 bis 900 Meter. Wie schon bei früheren Schneedruckschadereignissen sind die Schäden vorwiegend im Bereich von Wald- und Bestandesrändern und in dicht stehenden mittelalten Waldbeständen aufgetreten.

- Die Regenerationsfähigkeit der Waldbestände ist zunächst von der Art und dem Ausmaß des Schadens, der Baumart, dem Alter, der Vitalität und von standörtlichen Faktoren abhängig, sodass keine Generalisierungen möglich sind.
- Beschädigte Bäume (Fichte, Tanne, Douglasie) mit einer grünen Krone mit mehr als 3 bis 5 grünen Astquirlen sollten, wenn möglich nicht aufgearbeitet werden, da bei diesem Schädigungsgrad ein Weiterwachsen ohne übermäßige Prädisposition durch Schadinsekten zu erwarten ist.
- Da sich stark geschädigte Bestände meistens erstaunlich gut entwickeln, sind flächige Räumungen in der Regel nicht sinnvoll und keine Voraussetzung für eine Gewährung einer Beihilfe. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Eine Räumung führt im Regelfall auch zu größeren Verlusten als das Stehenlassen des geschädigten Bestandes. Oft ist der Schaden durch das Räumen größer als der Schaden durch den Schneedruck selbst. Durch das Nichträumen geschädigter Bestände kann auch der derzeit sehr kritische Holzmarkt entlastet werden.

Anfälligkeit und Folgeschäden durch sekundäre Schadorganismen

- Nach Schadereignissen wie Sturm, Schnee und Trockenheit ist in der Folge von einer deutlichen Steigerung der Gefährdung durch sekundäre Schadorganismen auszugehen.
- Bei Nadelholz ist vor allem die Bedrohung durch Borkenkäferarten zu beachten, da das gebrochene Material für deren Entwicklung die besten Voraussetzungen bietet. Eine besondere Gefährdung geht von am Boden liegenden, abgebrochenen Wipfeln aus. Diese müssen unbedingt rechtzeitig aufgesucht und umgehend aufgearbeitet und abtransportiert bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden.
- Bäume mit Wipfelbruch aber noch ausreichender Krone stellen hingegen kaum ein erhöhtes Risiko dar. Schräg stehende oder stark gebogene Bäume sind umgehend aufzuarbeiten.

- Im Frühjahr und Sommer sind jedenfalls die Bestände mit Schneebruchschäden intensiv auf Borkenkäferbefall zu kontrollieren (Bohrmehlauswurf, Harzaustritt), um befallene Bäume rechtzeitig entnehmen zu können.

Gefährliche Aufarbeitung

- Schadhölzer weisen auf Grund der vielfältigen Art der Schäden und der oft nur bedingt ersichtlichen Gefahrensituation (Verspannungen, hängende Kronenstücke, gespaltene Stammbereiche, labile Wurzelteller etc.) ein erhöhtes Potenzial für Unfälle auf. Diese Arbeiten sollten daher zur Vermeidung von unnötigen Risiken und Verletzungen besser durch Maschinen (Harvester) oder von Fachleuten, wie Forstarbeiter und Unternehmern im Forstbereich durchgeführt werden.
- Bei der eigenverantwortlichen Aufarbeitung der Schadhölzer ist jedenfalls besonders auf die entsprechende Schutzausrüstung und die Arbeitssicherheit zu achten.

Abwicklung von Kat-Fondsanträgen

- Den Richtlinien des Katfonds entsprechend entschädigungsfähig ist eine geschädigte Waldfläche dann, wenn nach der Schadholzaufarbeitung eine Schadfläche von mindestens 0,5 ha und eine Verringerung der Überschirmung um mindestens 4/10 gegeben ist. Geschädigte Bäume sind dann der Schadfläche zuzurechnen, wenn diese weniger als die Hälfte der ursprünglichen grünen Krone aufweisen.
- Geschädigte Einzelflächen größer 1.000 m² können zusammengezählt werden.
- Schadflächen von einem Schadereignis dürfen nicht mit Schadflächen eines vorhergehenden Schadereignisses summiert werden.
- Prinzipiell sind Schadflächen im Großwald wie Schadflächen im Kleinwald zu behandeln.
- Im Großwald sind von den Betrieben vor Beginn der Schadholzaufarbeitung an den einzelnen betroffenen Waldorten (Revier, Abteilung) Unterlagen über die Größe der Schadfläche, das Schadensausmaß, sowie den Beginn und das voraussichtliche Ende der Schadholzaufarbeitung so rechtzeitig beizubringen, dass eine Überprüfung der Schadfläche(n) noch vor Beginn (Kontrolle des Schadausmaßes am Bestand) und nach der Schadholzaufarbeitung (Kontrolle der Schadfläche, Anschätzung der Überschirmung unter Berücksichtigung des Durchforstungsanteiles) möglich ist.
Bei Vorliegen entsprechender Unterlagen sind im Bereich der Großwaldbetriebe auch Stichprobenkontrollen in ausreichender Anzahl zulässig.
- Die maximale Beihilfenhöhe je Betrieb ist mit 20.000 Euro begrenzt. In Ausnahmefällen (finanzielle Notlage) kann nach Rücksprache mit der Förderungsstelle und Vorlage zusätzlicher Unterlagen die maximale Beihilfenhöhe überschritten werden.
- Die Anträge auf Katastrophenbeihilfe 56 fo (LWLD-LFW/E-40) müssen vollständig ausgefüllt sein, die angeführten Beilagen sind seitens des Antragstellers beizulegen:
Übersichtsplan, Katasterplan mit eingezeichneten Schadflächen
Grundstücksverzeichnis, Beiblatt Deminimis-Erklärung
- Sind bei einem geschädigten Antragsteller mehrere Anträge eingebracht worden oder zu erwarten, soll dies am bearbeiteten Antrag vermerkt werden.